

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über einen Antrag auf Erprobung gemäß § 137e Absatz 7 SGB V: Kardiale Kontraktilitätsmodulation bei Herzinsuffizienz

Vom 18. September 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. September 2025 zum Antrag auf Erprobung der kardialen Kontraktilitätsmodulation bei Herzinsuffizienz, letztmalig aktualisiert mit Eingang am 11. Juli 2025, folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die kardiale Kontraktilitätsmodulation bietet für Patientinnen und Patienten mit Herzinsuffizienz der NYHA Klasse III und reduzierter oder geringgradiger eingeschränkter LVEF, die trotz medikamentöser Behandlung noch symptomatisch sind und die nicht für eine kardiale Resynchronisationstherapie geeignet sind, hinreichendes Potenzial für eine Erprobung gemäß § 137e SGB V.
- II. Der Antrag auf Erprobung der kardialen Kontraktilitätsmodulation bei Patientinnen und Patienten mit Herzinsuffizienz der NYHA Klasse II wird abgelehnt.
- III. Zu den Beschlüssen unter Nummer I und II ergeht ein Bescheid an den Antragsteller.
- IV. Das Beratungsverfahren zu einer entsprechenden Erprobungs-Richtlinie zu Nummer I wird gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA eingeleitet.
- V. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach Nummer IV beauftragt.

Berlin, den 18. September 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken